

(Präsident.)

(A) Verpflichtung des Präsidenten, um so mehr, als es sich dabei um Herren, die außerhalb dieses Hauses stehen, handelt.

Das Wort hat nun der Herr Abgeordnete Donath.

Abgeordneter Donath: Meine sehr geehrten Herren! Wenn ich zu dem hier zur Verhandlung stehenden Gegenstande der Tagesordnung eine andere Stellung einnehme als die Mehrzahl meiner politischen Freunde und dem Antrage des Herrn Abgeordneten Claus und Genossen sympathisch gegenüberstehe, so beruht das einfach darauf, daß ich schon früher von dieser Stelle aus für eine Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1906 über die Wahlen zum Landeskulturrate eingetreten bin und diese nach wie vor für notwendig und zweckmäßig erachte. Wohl hat die Königliche Staatsregierung gemäß der früher hier gegebenen Anregung in zuvorkommender und dankenswerter Weise, um den Wählern zum Landeskulturrate entgegenzukommen und die Stimmabgabe zu erleichtern, neuerdings angeordnet, daß die Stimmenabgabestellen für diese Wahlen im Lande ganz bedeutend vermehrt werden und daß die Wahl selbst zu einer Zeit vorgenommen wird, wo die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht so dringend sind. Aber, meine Herren, der größte Fehler des angezogenen Gesetzes bleibt doch insofern bestehen, als die Wahlkreise entschieden zu groß sind und nicht genügend bäuerliche Vertreter Sitz und Stimme im Landeskulturrate haben.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Was zunächst die Größe der Wahlkreise anlangt, so sind, wie den Herren bekannt ist, diese so zusammengesetzt, daß meistens zwei Amtshauptmannschaften einen Wahlkreis bilden. Der Vertreter eines so großen Wahlkreises ist natürlich keineswegs imstande, sich mit den Wünschen und wirtschaftlichen Verhältnissen seiner Wähler in bezug auf die Ausübung der Landwirtschaft so vertraut zu machen, wie es erwünscht wäre. Man wird dem entgegenhalten können, daß im Landeskulturrate ja in der Hauptsache mehr Fragen von allgemeinem Interesse zur Verhandlung gelangen und deshalb auf die spezielleren Fragen nicht eingegangen zu werden brauchte. Ebenso sei es mit der Begutachtung in betreff der im Interesse der Landwirtschaft zu erlassenden Verordnungen und Gesetze, die, bevor sie von der Königlichen Staatsregierung erlassen würden, dem Landeskulturrate zur Begutachtung vorgelegt würden. Aber gerade hier, meine Herren, halte ich es für unbedingt notwendig, daß bei den Beratungen im Landeskulturrate auf die Wünsche und wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Landesteile genau Bezug genommen wird

und diese dort zur Sprache gebracht werden, wenn anders die Königliche Staatsregierung in der Lage sein soll, gut und zuverlässig über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes unterrichtet zu sein.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Was nun die Zusammensetzung des Landeskulturrates an und für sich betrifft, so muß ich offen gestehen, ist diese gegenwärtig entschieden einseitig.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Ausgenommen die wenigen Vertreter und Besitzer bäuerlicher Grundstücke, die gegenwärtig im Landeskulturrate Sitz und Stimme haben, sind es ja auch meist Vertreter des Großgrundbesitzes, Besitzer größerer Güter. Es liegt mir vollständig fern, meine Herren, etwa gegen diese Herren den Vorwurf zu erheben, als ob sie nicht bemüht gewesen wären, auch im Interesse des kleineren und des mittleren Besitzes ihre Aufgabe dort zu erfüllen und dessen Interessen zu vertreten. Aber das werden Sie mir auch zugeben müssen, daß der größere Besitzer nicht imstande ist, sich so in die wirtschaftlichen Verhältnisse des mittleren und kleinen Besitzers zu vertiefen, wie es im Interesse dieser Kreise unbedingt notwendig erscheint, und damit dessen Interessen im Landeskulturrate und an anderer geeigneter Stelle genügend zu vertreten.

(Sehr richtig! in der Mitte.)

Man wird mir hier entgegenhalten, meine Herren, daß es auch unter dem jetzigen Gesetze schon möglich sei, genügend bäuerliche Vertreter in den Landeskulturrat zu wählen, vielleicht so viele, daß überhaupt die Vertreter des Großgrundbesitzes daraus ganz verdrängt würden. Das wünschen und das wollen wir aber auch nicht. Es ist das gute Recht des Großgrundbesitzes, daß er im Landeskulturrate in entsprechender Zahl vertreten ist. Aber andererseits, wenn wir in Betracht ziehen, daß der wesentlichste Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche unseres Vaterlandes sich im Besitze von kleinen und mittleren Besitzern befindet, werden wir auch zugeben müssen, daß gerade diesen Kreisen ein Recht zusteht, daß sie durch eine Anzahl von Mitgliedern im Landeskulturrate entsprechend vertreten sind.

(Sehr gut! in der Mitte.)

Und das wird meiner Überzeugung nach am besten dann geschehen, wenn man an eine Reform dieses Gesetzes in der Gestalt herangeht, daß bei einer vorzunehmenden Reform für die Wahlen zum Landeskulturrate genau festgelegt wird, wieviel Vertreter des Großgrundbesitzes und